

Auf Grund der §§ 58 ff der Abgabenordnung ( AO 1977) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 ( BGBl. I. S. 3866) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 24.07.1998 (GVBl S.424) und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende

## **Satzung**

### **für die Musikschule Schweinfurt zur Feststellung der Gemeinnützigkeit**

#### **§ 1**

Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt mit Sitz in 97421 Schweinfurt, Schultesstr. 19 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Verbandsmitglieder sind Stadt und Landkreis Schweinfurt.

Zweck des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Zweckverband soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten erschließen und fördern. Rechtsgrundlage ist die Verbandssatzung vom 25.02.1980.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Musikschule in Stadt und Landkreis Schweinfurt. Aufgaben der Musikschule sind insbesondere das Erteilen von Musikunterricht in Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächern, Veranstaltung von schulpädagogischen Konzerten und musikalische Umrahmung von Veranstaltungen der Träger und Dritter.

#### **§ 2**

Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Die Mittel des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

ZWECKVERBAND MUSIKSCHULE SCHWEINFURT

Schweinfurt, 16.12.2002

Gez.

Leitherer

Verbandsvorsitzender